

Obduktionen in Wien ab 1. 1. 2008

1. **Einstellung des Obduktionsbetriebs in den Räumlichkeiten des Departments für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Wien ab 1. 1. 2008.**
2. **Änderungen des § 31 und des § 43 Abs 1 Z 2 GebAG durch das BRÄG 2008, BGBl I 2007/111 mit 1. 1. 2008, somit jener Bestimmungen, die für Obduktionsgutachten von Bedeutung sind.**
3. **Sicherung von Obduktionsräumlichkeiten im bisherigen Einzugsbereich des Departments für Gerichtliche Medizin in Wien durch Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Gemeinde Wien ab 1. 1. 2008. Obduktionen können in folgenden Krankenhäusern (Pathologien) der Stadt Wien durchgeführt werden: Sozialmedizinisches Zentrum Süd – Kaiser-Franz-Josef-Spital, Sozialmedizinisches Zentrum Ost, Krankenanstalt Rudolfstiftung, Krankenhaus Hietzing. Für den Krankenanstaltsträger besteht Kontrahierungszwang.**
4. **Sachverständige für gerichtliche Medizin schließen mit den oben genannten Krankenhäusern Einzelverträge. Muster für diese Einzelverträge sind vorbereitet. Diese Verträge sind so ausgestaltet, dass die Kosten, die den Sachverständigen von der Krankenanstalt verrechnet werden, im Rahmen des GebAG Deckung finden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Gerichtssachverständigen den entsprechend aufgeschlüsselten Betrag in ihre Gebührennote aufnehmen und ersetzt bekommen können.**
5. **Es bleibt den Sachverständigen unbenommen, gerichtliche Obduktionen auch in anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorzunehmen.**
6. **Der Transport und die Zwischenlagerung der zu obduzierenden Leichen kann weiterhin durch die Bestattung Wien GmbH erfolgen. Bezüglich des Transports der Leiche an den Ort der Obduktion wird sich der bestellte Gerichtssachverständige mit der Bestattung Wien in Verbindung zu setzen haben. Die Kosten spezieller Leichensäcke können im Rahmen des § 31 GebAG verrechnet werden.**
7. **Die Kosten des Leichentransports werden zwischen der Bestattung Wien GmbH und der Staatsanwaltschaft Wien im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung durch Auszahlung – ohne Befassung der Revisoren im GebAG-Verfahren – direkt abgerechnet. Diese Kosten unterliegen nicht den Regeln des GebAG.**

Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Dezember 2007, BMJ – B 11.851/0004 – I 6/2007 (= OLG Wien Jv 18.412 – 1 b/07)

Der Rektor der Medizinischen Universität Wien hat angekündigt, in den Räumlichkeiten des Departments für Gerichtliche Medizin ab 1. Jänner 2008 keine Obduktionen mehr vorzunehmen. Gerichtsmedizinische Sachverständige, die bisher diese Räumlichkeiten für Obduktionen genützt haben, werden daher voraussichtlich gezwungen sein, auf andere Räumlichkeiten auszuweichen.

Gleichzeitig tritt mit 1. Jänner 2008 das BRÄG 2008 in Kraft, mit dem auch Teile des GebAG 1975 geändert werden, die für Obduktionsgutachten von Bedeutung sind. In § 31 GebAG wird klargestellt, dass die gesonderte Berücksichtigung von Fixkosten, die für die Berufsausübung, Befundaufnahme und Gutachtenserstellung im jeweiligen Fachgebiet üblicherweise für die notwendige Ausstattung und Einrichtung anfallen, aus-

geschlossen ist. Demnach ist die Verrechnung von Kosten für das Büro, die Werkstatt, das Untersuchungslabor, die Ordination oder den für derartige Gutachten sonst stets notwendigen Untersuchungsraum (samt Reinigung und sonstiger Infrastruktur) im Rahmen des § 31 nicht mehr möglich; derartige Kosten werden durch die Gebühr für Mühewaltung abgedeckt. Da gerichtsmedizinische Sachverständige nicht über eigene Obduktionsräumlichkeiten verfügen dürfen, sind sie darauf angewiesen, sich diese Räumlichkeiten zu besorgen. Da im Einzelfall völlig unterschiedliche Kosten hierfür verrechnet werden, soll die Gebühr für Mühewaltung in § 43 GebAG bei der Leichenöffnung (Abs 1 Z 2) zur Abdeckung der rasant gestiegenen Kosten für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten um den Pauschalbetrag von € 130,-, für Faulleichen um € 180,-, erhöht werden.

Um nun auch für den bisherigen Einzugsbereich des Departments für Gerichtliche Medizin in Wien Obduktionsräumlichkeiten zu sichern, hat die Gemeinde Wien dem Bundesministerium für Justiz als Ergebnis eingehender Gespräche zugesichert, mit 1. Jänner 2008 gerichtliche Obduktionen in den nachstehenden Krankenhäusern (Pathologien) der Stadt Wien zuzulassen: Sozialmedizinisches Zentrum Süd – Kaiser-Franz-Josef-Spital, Sozialmedizinisches Zentrum Ost, Krankenanstalt Rudolfstiftung, Krankenhaus Hietzing. Insoweit ist ein Kontrahierungszwang für den Krankenanstaltenträger in Aussicht genommen. Musterverträge sind bereits vorbereitet.

Sachverständige aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin, die in Zukunft in Pathologien der oben angeführten Krankenhäuser gerichtliche Obduktionen vornehmen wollen, können mit diesen Krankenhäusern Einzelverträge abschließen. Diese Verträge sind so ausgestaltet, dass die Kosten, die den Sachverständigen von der Krankenanstalt verrechnet werden, im Rahmen des GebAG Deckung finden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass die Gerichtssachverständigen den (entsprechend aufgeschlüsselten) Betrag in ihre Kostennote aufnehmen und ersetzt bekommen können. Ein Muster dieses Einzelvertrages ist dem Schreiben angeschlossen.

Nach diesem Vertrag haben die Sachverständigen pro Obduktion der Krankenanstalt einen Fixbetrag von rund € 274,- zu ersetzen, der sich wie folgt aufgliedert:

Miete Sezierraum (§ 43 Abs 1 Z 2 lit e)	€ 130,54
Personalassistent (§ 30 Z 1)	€ 45,85
Miete Leichenbox (§ 31 Abs 1 Z 4)	€ 74,37
Instrumentensterilisation (§ 31 Abs 1 Z 4)	€ 18,33

Festzuhalten ist, dass die Sachverständigen nicht verpflichtet sind, mit den Krankenhäusern der Stadt Wien zu kontrahieren; es bleibt ihnen unbenommen, gerichtliche Obduktionen in anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorzunehmen.

Die Stadt Wien hat zugesichert, dass Transport und Zwischenlagerung der zu obduzierenden Leichen weiterhin durch die Bestattung Wien GmbH erfolgen kann. Es wird Aufgabe der bestellten Gerichtssachverständigen sein, sich mit der Bestattung Wien in Verbindung zu setzen, und einen (Weiter) Transport der Leiche zu jenem Ort zu veranlassen, an dem die Obduktion stattfinden soll. Faulleichen dürfen nur in speziellen Leichensäcken (wasserdicht) und nach Rücksprache mit der betreffenden Pathologie unter Beschreibung des Verwesungszustands in eine Pathologie gebracht werden. Die Kosten für diese Säcke (derzeit € 15,-) können im Rahmen des § 31 GebAG verrechnet werden.

Im Einzelfall kann es sich als zweckmäßig erweisen, dass die Gerichtssachverständigen die Staatsanwaltschaften vorweg davon informieren, mit welchen Krankenanstalten Verträge be-

Entscheidungen und Erkenntnisse

stehen bzw geplant sind oder in welchen Räumlichkeiten sonst obduziert werden kann, damit die Transportwege kurz und effizient gehalten werden können. Die Kosten des Leichen- transports werden zwischen der Bestattung Wien GmbH und der Staatsanwaltschaft Wien direkt abgerechnet.

Da der Transport der Leichen unabhängig vom Gutachtensauf- trag anfällt, ist die Abgeltung des Transports auch nicht vom Gutachtensauftrag umfasst und gedeckt, sodass sie nicht den Regeln des GebAG unterliegt; die Staatsanwaltschaft hat die Auszahlung daher im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung – ohne Befassung der Revisorin oder des Revisors im GebAG- Verfahren – anzuordnen.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht, diesen Erlass allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie allen mit Straf- sachen befassten Richterinnen und Richtern sowie Reviso- rinnen und Revisoren zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig wurde der Hauptverband der Gerichtssachverständigen ver- ständigigt. Der Erlass wird auch im Intranet veröffentlicht.

Anmerkung: Vgl dazu die Entscheidung des OGH vom 12. 10. 2005, 13 Os 70/05 a, SV 2005/4 mit Anm von Kramer.